



# LANDGERICHT KÖLN

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

- 26 0 605/09 -

Verkündet am 2.6.2010

Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertr. d. d. Vorstand Herrn Klaus Müller, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Martin Schleicher, Rolf Küssner u. Barbara Steinhoff Anwaltsfach K 1629, Riphahnstraße 9, 50769 Köln,

g e g e n

die Agger-Energie GmbH, vertr. d. d. Gf. Herrn Frank Röttger, Alexander-Flemming-Str. 2, 51643 Gummersbach,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 26. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 21.4.2010  
durch  
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]  
Richterin am Landgericht [REDACTED] und

Richterin am Landgericht

**für Recht erkannt:**

1.) Die Beklagte wird verurteilt, bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft es zu unterlassen, die nachfolgenden oder diesen inhaltsgleichen Bestimmungen in bezug auf Erdgaslieferungsverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung (Sonderkunden) zu verwenden, sofern nicht der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

a) "3. Preisänderungen

Aggerenergie ist berechtigt, die Erdgaspreise zu ändern, wenn eine Änderung des Grundversorgungstarifes eintritt. Die Änderungen werden unter Einhaltung der Fristen gemäß § 5 Abs. 2 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vor In-Kraft-Treten in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben und im Internet veröffentlicht. Über die Änderung der Preise wird AggerEnergie den Kunden zusätzlich schriftlich benachrichtigen. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Kunde berechtigt, den Erdgasliefervertrag bis spätestens 2 Wochen vor In-Kraft-Treten der Preiserhöhung zum Monatsende zu kündigen. ..."

b) „§ 2 Gaspreis

Der Gaspreis ändert sich, wenn eine Änderung der allgemeinen Tarife der Gasgesellschaft eintritt. (Änderungen der Preise und Bedingungen werden in der Tagespresse bekannt gegeben und dadurch wirksam.)"

2.) Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.12.2009 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

### **TATBESTAND:**

Der Kläger, eine qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 UKlaG, begehrt von der Beklagten die Unterlassung der Verwendung der aus den Klageanträgen ersichtlichen Klauseln. Die Beklagte ist im Oberbergischen der regional bedeutsamste Anbieter von Strom, Gas und Wasser. Sie versorgt 236.000 Menschen mit Energie, sie hat rund 45.000 Gaskunden. Die Lieferung von Gas erfolgt in 10 Städte und Gemeinden. Die Beklagte ist damit Grundversorger i.S.v. § 36 EnWG. Die streitgegenständlichen Klauseln waren im sog. Vollversorgungsvertrag Erdgas der Beklagten enthalten. Dieses Vertragswerk verwendete die Beklagte gegenüber Sonderkunden. Mit Schreiben vom 6.10.2009 (Bl. 9 ff. d.A.) verlangte der Kläger von der Beklagten die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Die Beklagte erklärte mit Schreiben vom 9.11.2009 (Bl. 13 ff. d.A.), auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, sie werde die beanstandeten Klauseln in Zukunft nicht mehr verwenden, bei Altverträgen behalte sie sich jedoch vor, sich auf die Wirksamkeit der Regelungen zu berufen, die Unterlassungsverpflichtungserklärung erfolge ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht, jedoch gleichwohl rechtsverbindlich; die Klauseln seien wirksam gewesen. Diesem Schreiben war in der Fassung, die dem Kläger per Post zugegangen ist, nach dem Vortrag des Klägers die Kopie eines Faxes (Bl. 15, 16 d.A.) ohne Originalunterschrift, Firmenstempel und lesbare Unterschrift beigelegt, das die Unterlassungserklärung enthielt, jedoch mit der Abänderung unter Ziff. I. um die Worte „neu abzuschließende“ Erdgaslieferungsverträge. Die Beklagte stellt mittlerweile geänderte Preisanpassungsklauseln in das Internet ein.

Der Kläger macht unter Darlegung von Gründen geltend, die streitgegenständlichen Preisanpassungsklauseln seien unwirksam. Da die Beklagte diese Klauseln verwendet und keine wirksame und umfassende strafbewehrte Unterlassungserklärung ab-

gegeben habe, könne von einem Entfallen der Wiederholungsgefahr nicht ausgegangen werden.

Der Kläger beantragt,  
wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht in erster Linie geltend, es liege eine wirksame strafbewehrte Unterlassungserklärung vor. Eine Wiederholungsgefahr bestehe nicht. Die Beklagte macht darüber hinaus unter Darlegung von Gründen geltend, die streitgegenständlichen Preisanpassungsklauseln hielten einer rechtlichen Überprüfung stand.

Ergänzend wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UKlaG klagebefugte und aktivlegitimierte Kläger kann gemäß § 1 UKlaG von der Beklagten verlangen, daß sie die Verwendung der streitgegenständlichen Klauseln als Allgemeine Geschäftsbedingungen unterlässt.

Das Verbandsklageverfahren ist eröffnet. Bei den streitgegenständlichen Passagen handelt es sich erkennbar um Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Dass die Klauseln zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht mehr verwendet worden sein sollen, ist als solches hier ohne Bedeutung. Dies könnte allenfalls unter dem Gesichtspunkt eines Wegfallens der Wiederholungsgefahr von Bedeutung werden, was im übrigen jedoch vorliegend, wie aus den nachfolgenden Ausführungen folgt, ebenfalls nicht der Fall ist.

In der Sache stellt die Regelung in den streitgegenständlichen Klauseln eine unangemessene Benachteiligung des Kunden nach § 307 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 BGB dar.

Beide streitgegenständlichen Preisanpassungsklauseln verstoßen als unzulässige Preisanpassungsklauseln gegen § 307 BGB und sind daher unwirksam.

Insoweit kann im wesentlichen auf die von den Parteien im vorliegenden Rechtsstreit bereits im einzelnen angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs Bezug genommen werden.

So hat der BGH zwar in seinem Urteil vom 15.7.2009 – VIII ZR 56/08 – entschieden, dass eine Preisanpassungsklausel, die das gesetzliche Preisänderungsrecht nach § 5 Abs. 2 GasGVV unverändert in einen formularmäßigen Erdgassondervertrag übernimmt, keine unangemessene Benachteiligung des Sonderkunden im Sinne von § 307 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB darstellt. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall.

Bei der Klausel zu Ziff. 1b) des Klageantrages ist schon keine Übernahme von § 5 Abs. 2 GasGVV erfolgt, wie jedenfalls aus den nachstehenden Ausführungen folgt. Auch im übrigen enthält diese Klausel keine verbindliche Konkretisierung hinsichtlich der Kriterien, nach denen eine Preisänderung zulässig sein soll, wobei im vorliegenden Verbandsklageverfahren insoweit eine generalisierende Betrachtungsweise bei kundenfeindlichster Auslegung geboten ist.

Darüber hinaus hält die Klausel zu Ziff. 1b des Klageantrages ebenso wie die Klausel zu Ziff. 1a des Klageantrages einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB deshalb nicht stand, weil beide Klauseln jedenfalls bei der im vorliegenden Verbandsklageverfahren gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung nicht entsprechend § 5 Abs. 2 GasGVV zugleich die Verpflichtung enthalten, gefallenen Gasbezugskosten nach gleichen Maßstäben wie gestiegenen Kosten Rechnung zu tragen. Dies ist vom BGH in der bereits angeführten Entscheidung vom 15.7.2009 – VIII ZR 56/08 – überzeugend ausgeführt worden, so dass darauf Bezug genommen werden kann (vgl. Rn 28 ff. zitiert nach juris).

Die aufgrund tatsächlicher Vermutung grundsätzlich anzunehmende Wiederholungsgefahr ist auch nicht mit Rücksicht auf das Vorbringen der Beklagten entfallen.

Insoweit gelten für ein etwaiges Entfallen der Wiederholungsgefahr strenge Anforderungen und dafür ist grundsätzlich die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs-

erklärung erforderlich (vgl. Palandt/Bassenge, BGB, 69. Aufl., § 1 UKlaG Rn 8 m.w.N. insb. zur Rechtsprechung des BGH). Die Wiederholungsgefahr bezüglich des streitgegenständlichen Unterlassungsbegehrens folgt dabei vorliegend daraus, daß die Beklagte trotz Aufforderung des Klägers eine hinreichende strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben hat. Unabhängig davon, ob die gefaxte strafbewehrte Unterlassungserklärung der Beklagten aus formalen Gründen rechtsunwirksam ist oder nicht, ist in dieser von der Beklagten zumindest eine unzulässige Einschränkung der von dem Kläger seinerseits in zulässiger Weise geforderten Unterlassungserklärung vorgenommen worden. Denn unter Ziff. I. am Ende des Eingangs (Bl. 15 d.A.) ist handschriftlich eingefügt worden „neu abzuschließende“ Verträge, was unmißverständlich bedeutet, dass eine weitere Verwendung der bereits in Verträge einbezogenen Klauseln durch ein Berufen darauf von der Beklagten mit der Unterlassungserklärung gerade nicht ausgeschlossen worden ist. Dies ist jedoch unzulässig. Insoweit kann auch nicht etwa von einer möglichen Teilbarkeit der Unterlassungserklärung ausgegangen werden mit der Folge, dass eine wirksame Unterlassungserklärung jedenfalls für die Zukunft vorläge. Vielmehr liegt dann insgesamt keine wirksame strafbewehrte Unterlassungserklärung der Beklagten vor. Die Beklagte hat nämlich gemäß § 1 UKlaG alle Handlungen zu unterlassen, die als Verwendung der unwirksamen Klauseln aufzufassen sind. Hierzu gehört jedoch gerade auch das Unterlassen des Berufens auf die Klauseln in Altverträgen (vgl. BGH NJW 1994, 2693). An der vorstehenden Beurteilung vermag das von der Beklagten angeführte Urteil des OLG Karlsruhe vom 20.2.2003 (NJW-RR 2003, 778) nichts zu ändern.

Der Zahlungsantrag gerichtet auf Zahlung von 214,00 € ist ebenfalls begründet.

Der Kläger kann gemäß § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG, §§ 286 ff. BGB anteiligen Ersatz der geltend gemachten Abmahnkosten in Höhe von 214,00 € verlangen.

Die Beklagte wendet sich insoweit nur – wie aus den vorstehenden Ausführungen folgt, zu Unrecht – gegen den Grund des insgesamt schlüssig vorgetragenen Zahlungsanspruches.

Der zugesprochene Zinsanspruch ist gemäß §§ 286 ff. BGB begründet.

Die Androhung des Ordnungsgeldes und der Ordnungshaft beruht auf § 890 ZPO.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

**Streitwert: 6.000,00 €**

(Es geht im wesentlichen um die begehrte Unterlassung der Verwendung zweier Klauseln. Nach den Grundsätzen zur Streitwertfestsetzung im Verbandsklageverfahren erscheint auch hier die Festsetzung eines Streitwerts von 3.000,00 € pro Klausel angemessen.)

■ ■ ■  
Ausgefertigt

Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

